REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG

Beschlussvorlage VV-09/21

für die 63. Verbandsversammlung am 16. Februar 2021
(zu TOP 11)

Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 63. Sitzung am 16.02.2021 Folgendes beschließen:

- **Die Verbandsversammlung beschließt, die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in der Fassung vom 20.12.2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017) zu ändern (siehe Anlage zu dieser Beschlussvorlage).**
- **Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsstelle, die geänderte Geschäftsordnung im Internet auf der Seite des Regionalen Planungsverbandes www.region-westmecklenburg.de in Form einer Lesefassung bekannt zu machen.**

Begründung:

Die Notwendigkeit zur Änderung der bisherigen Geschäftsordnung in der Fassung vom 20.12.2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017) geht mit der Änderung der Satzung einher und ergibt sich insbesondere aufgrund der geänderten Entschädigungsverordnung M-V (EntSchVO M-V) vom 06.06.2019.
Zudem sind im Rahmen der 61. Verbandsversammlung am 25.09.2019 seitens einiger Verbandsvertreter Vorschläge v.a. zur Organisation der Verbandsversammlungen eingebracht worden, die sich auf Satzung und Geschäftsordnung auswirken. Ferner bedarf es verschiedener redaktioneller Aktualisierungen aufgrund neuer Anschrift und Webadresse des Planungsverbands.
Der Vorstand hat sich im Rahmen seiner 147. Sitzung am 13.11.2019 mit den vorgebrachten Änderungsvorschlägen befasst und entsprechende Festlegungen getroffen. Dementsprechend wurde durch die Geschäftsstelle der Entwurf einer geänderten Geschäftsordnung erarbeitet (siehe Anlage zu dieser Beschlussvorlage).
Der Vorstand hat auf seiner 148. Sitzung am 22.01.2020 einstimmig beschlossen, der Verbandsversammlung die Änderung der Geschäftsordnung zu empfehlen (siehe Beschluss VS-02/20).
Der Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Eine Anzeige bei der Fach- und Rechtsaufsicht ist entbehrlich.

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg

Anlage: Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

in der Fassung vom 20. Dezember 2016
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg
vom (05.04.2017)

zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 16.02.2021 (bekanntgemacht am xx.xx.2021)

Auf der Grundlage des § 157 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 20. Dezember 2016 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg die Geschäftsordnung wie folgt beschlossen:

geänderte Inhalte:

§ 1 Pflichten der Verbandsvertreter
§ 5 Vorsitzender und seine Befugnisse
§ 6 Durchführung der Sitzung
§ 7 Beschlüsse
§ 27 Inkrafttreten, außer Kraft treten
Schlussbestimmung

§ 1, 3. Satz, letzter Halbsatz wird gestrichen:

Die Verbandsvertreter bzw. ihre Stellvertreter haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, teilt dies dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle rechtzeitig mit, sichert die Vertretung durch den für ihn bestimmten Stellvertreter ~~und leitet diesem die Einladung sowie das weitere Beratungsmaterial unverzüglich weiter~~.

§ 5 Abs. 2 wird geändert:

(2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ~~2~~3 Wochen und den Verbandsvorstand 1 Woche vor dem Sitzungstag ein (Ladungsfrist) und teilt die Tagesordnung unter Beifügung der zur Beratung anstehenden Vorlagen und der Anträge der Verbandsvertreter einschließlich Begründung mit. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Planungsverband aufgeschoben werden kann, kann die Frist zum Versand der Einladung und des Beratungsmaterials verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 6 Abs. 3 Satz 2 wird neu hinzugefügt, Sätze 4-6 werden zu Abs. 4 (neu), nachfolgende Absätze werden neu nummeriert:

(3) Die Verbandsversammlung beschließt die Tagesordnung. Anträge und Angelegenheiten, die von Verbandsvertretern auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle 2 Arbeitstage vor der Ladungsfrist (Antragsfrist) in schriftlicher Form vorzulegen und zu begründen. ~~Gemäß § 29 Abs. 4 KV M-V kann die Verbandsversammlung auf Antrag mehrheitlich die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Dafür muss der Antrag nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt sowie die Dringlichkeit begründet werden. Der Antrag ist spätestens vor Abstimmung allen Verbandsvertretern schriftlich vorzulegen.~~

(4) Gemäß § 29 Abs. 4 KV M-V kann die Verbandsversammlung auf Antrag mehrheitlich die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Dafür muss der Antrag nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt sowie die Dringlichkeit begründet werden. Der Antrag ist spätestens vor Abstimmung allen Verbandsvertretern schriftlich vorzulegen.

(5) Gemäß § 30 Abs. 1 KV M-V ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen. Danach bleibt die Verbandsversammlung solange beschlussfähig, bis der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Verbandsvertreters die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel aller Verbandsvertreter anwesend ist.

(~~6~~5) Über die einzelnen Beratungsgegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.

(~~7~~6) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen.

§ 7 Abs. 3 wird ergänzt, Abs. 4 wird geändert, Abs. 5 wird neu hinzugefügt:

(3) Beschlussvorlagen des Vorsitzenden sind den Verbandsvertretern mit der Einladung unter Beachtung der Einladungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuzusenden. Sie sind durch den Vorsitzenden zu begründen.

(4) Anträge von Verbandsvertretern, die gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung fristgerecht eingereicht wurden, sind den Verbandsvertretern mit der Einladung unter Beachtung der Einladungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuzusenden. ~~Jeder Antrag ist durch den Vorsitzenden oder in anderen Fällen durch einen der Antragsteller vorzutragen und zu begründen~~ Sie sind durch den Antragsteller zu begründen.

(5) Anträge von Verbandsvertretern, die gemäß § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung als Dringlichkeitsanträge vorgelegt werden, sind durch den Antragsteller zu begründen.

§ 27 Abs. 1 wird geändert:

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter **Fehler! Linkreferenz ungültig.** http://www.region-westmecklenburg.de verfügbar ist, in Kraft.

Schlussbestimmung:

Der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg wird ermächtigt, eine Lesefassung der betreffenden Änderungen bekanntzumachen.

Name des Vorsitzenden wird geändert:

_____

~~Rolf Christiansen~~Thomas Beyer
Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg